

Lösung Übungsfall

Hinweis: In der Aufgabenstellung waren dem Ersteller 2 Flüchtigkeitsfehler unterlaufen, deshalb wurden diese in der folgenden Darstellung nochmal durchgestrichen dargestellt und jeweils dahinter korrekt angegeben.

Zahnarzt Dr. Zahn (Z) aus Frankfurt am Main möchte seine Praxis zum 31.12.2020 aufgeben.

Der bis dato vorläufig ermittelte Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG betrage 100 TEUR, sofern in den nachfolgenden Ausführungen sich Auswirkungen auf den laufenden Gewinn ergeben, sollen diese schon in den 100 TEUR enthalten sein.

Die Praxis wird in eigenen Räumen betrieben, ab dem 01.01.2021 soll dann der Sohn des Zahnarztes dort wohnen.

- Das Grundstück wurde am 02.01.2000 angeschafft für 1 Mio. EUR, davon Grubo 600 TEUR und Gebäude 400 TEUR, das Gebäude wurde danach regulär nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG mit 3 % p. a. abgeschrieben, so dass der Restbuchwert am 31.12.2020 noch ~~160 TEUR~~ 148 TEUR beträgt. Der Teilwert betrage für den Grubo zum 31.12.20 1 Mio. EUR, für das Gebäude 250 TEUR.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2020 20 TEUR, diese werden ab dem 01.01.2021 in das Privatvermögen überführt.
- Auch Praxismaterialien waren zum 31.12.2020 noch vorhanden:
Diese wurden von Z am 05.01.21 an einen Berufskollegen zum Preis von 3 TEUR verkauft, die die Anschaffungskosten betragen ebenfalls 3 TEUR, dies soll auch vereinfachend jeweils der Teilwert sein.
- Die Forderungen an die Krankenkassen belaufen sich zum 31.12.2020 auf 50 TEUR, auch diese überführt Z in das Privatvermögen.

- Zur Finanzierung der Anschaffung eines neuen Behandlungsstuhls hatte Z am 1.7.2020 ein Darlehen i. H. v. 25 TEUR aufgenommen, das in einer Summe am ~~30.6.10~~ 30.06.26 zurückzuzahlen ist.

Bei der Auszahlung des Darlehens hat die Bank vereinbarungsgemäß ein Disagio von 5 % einbehalten, so dass nur 23,75 TEUR zur Auszahlung gelangt sind.

Als BA für 2020 wurden bisher die am 30.12.2020 gezahlten Darlehenszinsen von 1 TEUR für den Zeitraum 1.7.–31.12.2020 aufgezeichnet.

Auch das Darlehen wird Z in das Privatvermögen überführt.

Aufgabe:

1. Kurze Stellungnahme zur Gewinnermittlung.
2. Ermittlung des konkreten Übergangsgewinns.

Lösung

zu 1:

Grundsätzlich erzielt der ZA EK nach § 18 EStG, da er einen Katalogberuf ausübt i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG.

Insoweit lt. SV grundsätzlich EK i. H. v. 100 TEUR.

Nach § 16 Abs. 2 S. 2 EStG ist bei der Veräußerung (Aufgabe) des Betriebes i. V. m. § 18 Abs. 3 S. 2 eine Bilanz zu erstellen.

Der sich daraus ergebende Gewinn oder Verlust gehört noch zu den laufenden EK des Zahnarztes, und zwar in dem Jahr, in dem die Aufgabe erfolgt ist, also in 2020, H 4.5 Abs. 6 EStH.

zu 2:

Ermittlung Übergangsgewinn:

- Grubo und Gebäude: jeweils keine Auswirkung auf den Übergangsgewinn, keine Zu- oder Abrechnung, denn Gebäude wird jeweils gleich behandelt (beides mal AfA)
Grubo bei Bilanzierung Aktivtausch, bei EÜR keine BA bei Erwerb, siehe § 4 Abs. 3 S. 4 EStG => **keine Auswirkung insgesamt**

- sonstige Verbindlichkeiten: mangels Verausgabung bei EÜR noch nicht ausgewirkt, i. R. Bestandsvergleich ausgewirkt => -20 TEUR
- bei EÜR: Kauf von Praxismaterialien: Betriebsausgabe
im Rahmen von Bilanzierung: Bestandserhöhung: Zurechnung in Höhe von 3000 EUR
- Forderungen: bei EÜR keine Auswirkung (erst bei Zahlungseingang), bei Bilanz Ertrag, => Zurechnung + 50 TEUR
- Disagio abzugsfähig
bei EÜR (Unterstellung Marktüblichkeit)
Grund: § 11 Abs. 2 S. 1: grundsätzlich Disagio = Betriebsausgabe
S. 3: Da mehr als 5 Jahre Laufzeit: grundsätzlich Aufteilung
aber S. 4: (Rückausnahme), gilt nicht bei marktüblichem Damnum, also sofort bei EÜR abzugsfähig
Bei Bilanz:
§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG: als ARAP abzugrenzen und entsprechend über die Laufzeit aufzulösen, bei Fälligkeitsdarlehen lineare Auflösung, d. h. Aufwand zum 31.12.20
(Auflösung) $1/6 * 6/12$ von $(25000 * 0,05) = 104$
=> Ansatz ARAP $1250 - 104 = 1146$
=> Zurechnung 1146

Übergangsgewinn: 34146